

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Vertragsangebote und Vertragsabschlüsse.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Angebote sind bis zur Annahmeerklärung des Kunden freibleibend. Komgröße und Spezifikationen unterliegen fertigungsbedingten Spielräumen und Toleranzen. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bei gleichwertiger Qualität und Preis bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- (2) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (3) Mündliche oder telefonische Bestellungen des Käufers sind für ihn verbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit unserer Annahmeerklärung, Auftragsbestätigung oder der Lieferung der Ware zustande.
- (4) Alle Nebenabreden und Zusagen, insbesondere von Mitarbeitern, werden erst durch Aufnahme in die Annahmeerklärung, die Auftragsbestätigung, den Vertrag oder durch sonstige schriftliche Bestätigung wirksam.

§ 3 Abrufaufträge

- (1) Wenn Abrufaufträge erteilt sind, beträgt die Abnahmefrist längstens 6 Monate ab dem Tag der Auftragsbestätigung, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die restliche Ware in Rechnung zu stellen oder bei Sukzessivproduktion den Restauftrag zu kündigen und die angefallenen Kosten und den entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.

§ 4 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk inklusive Verpackung. Die mitgeteilten Preise gelten nur für die angefragte Menge.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Ändert sich der Preis zwischen Vertragsabschluss und Lieferung infolge nachweisbarer Energie- oder Rohstoffveruerung um mehr als 5%, sind wir berechtigt, den Preis anzupassen. Der Kunde ist berechtigt, innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung hinsichtlich der noch nicht gelieferten Ware vom Vertrag zurückzutreten. Bei einer vereinbarten oder von uns nicht zu vertretenden Lieferfrist von mehr als 6 Monaten oder bei Abwicklung eines Abrufauftrages über mehr als 6 Monate hinweg sind wir zu einer angemessenen Preisanpassung berechtigt, wenn sich unsere Einkaufspreise, Bearbeitungs- oder Transportkosten um mehr als 5% erhöht haben, ohne dass in diesem Falle dem Kunden ein Kündigungsrecht zusteht. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab Wareneingang mit einem Skonto von 2% oder ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Der Skontoanzug ist jedoch nur berechtigt, wenn auch alle anderen vorangegangenen Rechnungen aus diesem Auftrag fristgerecht bezahlt sind.
- (5) Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Zusätzlich sind wir im Falle des Verzugs wie auch im Falle der Insolvenz des Kunden unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, sämtliche Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten und alle Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen.
- (6) Diskontierfähige Wechsel und Schecks nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung erfüllungshalber an. Kursdifferenzen, Diskont- und Einziehungsspesen sowie alle sonst mit der Hereinnahme von Schecks und Wechseln verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- (7) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Lieferzeit

- (1) Von uns angegebene Liefertermine sind voraussichtliche Termine. Fixgeschäfte werden nicht geschlossen. Der Beginn der von uns angegebener Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus und stehen zudem unter dem Vorbehalt, dass alle vom Kunden zu liefernden Unterlagen und Angaben, ggf. erforderliche Genehmigungen und Freigaben vorliegen. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, verliert ein bislang angegebener Liefertermin seine Gültigkeit; er ist neu zu vereinbaren.
- (2) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Minder- oder Mehrlieferungen bis zu 10% der vertraglich vereinbarten Menge sind zulässig.
- (3) Der Liefertermin ist mit der Übergabe an den Frachtführer bzw. mit der Bereitstellungsanzeige gegenüber dem Besteller gewahrt.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf ein von uns zu vertretendes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Vertragsverletzung beruht und uns der Kunde erfolglos eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen gesetzt hat; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes.

- (7) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten. Auf § 10 wird besonders verwiesen.

§ 6 Gefahrenübergang – Verpackungs- und Transportkosten

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart. Soweit frachtfreie Lieferung vereinbart ist, erfolgt diese als reine Kulanzleistung und der Versand geschieht auf Gefahr des Kunden, der die Möglichkeit der Abholung gehabt hätte. Auch bei Lieferung durch eine von uns beauftragte Fremdspeidition haften wir nicht für Transportschäden. Der Kunde erhält statt dessen im Wege der Abtretung unsere Ansprüche gegen den Spediteur und nimmt diese Abtretung erfüllungshalber an.
- (2) Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.
- (3) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eendecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 7 Muster

- (1) Die von uns zur Verfügung gestellten Muster sowie deren technische und chemische Angaben dienen nur der generellen Beschreibung der Ware. Sie beinhalten keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitszusagen und befreien den Kunden nicht von der Untersuchung jeder einzelnen Lieferung.
- (2) Wenn dem Kunden vor der Gesamtlieferung der bestellten Ware ein Muster zur Freigabe vorgelegt wird, gilt die Ware mit der Freigabe bei Übereinstimmung der gelieferten Ware mit dem Muster – als vertragsgerecht.
- (3) Empfehlungen für den Einsatz von unseren Produkten geschehen ohne Gewähr, da der genaue Einsatzbereich in der Regel vorab nicht auf alle Faktoren geprüft werden kann. Der Kunde ist daher von einer eigenen Prüfung nicht entbunden.
- (4) Übermittelte Analysedaten, Farbzeichnungen und Angaben sonstiger Eigenschaften gelten nur für das zur Freigabe vorgelegte Muster. Bei Einfärbungen müssen die Toleranzen vom Kunden angegeben werden, sonst gilt unsere Laborfreigabe. Die Analysedaten beschränken sich auf die bei uns prüfbar und vom Kunden geforderten Daten. Sind Fremdanalysen auf Kundenwunsch erforderlich, gehen die entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbindungen und vergleichbaren öffentlichen Anpreisungen enthaltenen Angaben über Leistung, Maße, Gewichte, Preise u.ä. sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich Vertragsinhalt werden.
- (2) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rückgabepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn sie bei erkanntem oder erkennbarem Mangel innerhalb von einer Woche nach Anlieferung der Ware erfolgt und bei versteckten Mängeln innerhalb einer Woche ab Entdeckung. Zur Fristwahrung gilt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsoraussetzungen, insbesondere den Mangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und der Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (3) Der Kunde muß uns die Gelegenheit geben, einen Mangel zu prüfen und zu besichtigen, auf Wunsch ab Ort und Stelle. Wenn dies seitens des Kunden verweigert wird, gilt die Ware als mangelfrei angenommen.
- (4) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- (5) Schlägt die Nacherfüllung zwei Mal fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder Minderung zu verlangen.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt und höchstens auf den doppelten Betrag des Kaufpreises.
- (7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (7) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (9) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
- (10) Soweit der Kunde Kunststoffabfälle wie Mahlgut, Regenerate (Economy Class), oder nicht typgerechte Ware bestellt, ist ihm bekannt, daß das Risiko einer möglichen Beimischung von Fremdstoffen besteht. Ebenso ist dem Kunden bekannt, daß diese Materialien, im Vergleich zu Neuware, höhere Schwankungen in den Werten aufweisen können. Diese Risiken werden nach Auffassung der Vertragsparteien durch den deutlich günstigeren Preis im Vergleich zu Originalware ausgeglichen. Die Entscheidung, ob diese Materialien für den vom Kunden vorgesehene Zweck geeignet sind, und der Preisvorteil das individuelle Risiko ausgleicht, obliegt alleine dem Käufer. Im Falle einer Nichteinigung der erworbenen Ware, ist der Verkäufer damit unter keinem Gesichtspunkt haftbar, auch Produkthaftungsansprüche werden insoweit ausgeschlossen.

§ 9 Sonderposten und Lohnarbeit

- (1) Bei Ware, die vereinbarungsgemäß als NT – Ware, Sekundärware, Restposten mit langer Lagerzeit von mehr als 3 Monaten, Sonderposten aus Versuchsreihen, Regenerat, Abfall oder ähnlich veräußert worden ist, stehen dem Kunden keine Gewährleistungsrechte zu.
- (2) Etwaige Qualitätsnachteile sind in diesen Fällen durch den günstigen Preis ausgeglichen.
- (3) Soweit wir gebrauchte Kunststoffe (Mahlgut und andere Produktionsrückstände) im Lohn oder auf eigene Rechnung nur aufbereiten und dann liefern, haften wir ausschließlich für die Wiederaufbereitung, Verunreinigungen oder Sortenreinheit des angelieferten Materials werden aber so wenig von uns geprüft wie die Frage, ob durch die beauftragte Wiederaufbereitung ein Qualitätsabfall eintritt. Etwas anderes gilt nur, wenn wir schriftlich ein bestimmtes qualitatives Ergebnis der Wiederaufbereitung zugesagt haben. Fallt bei der Aufbereitung ein Ausschussanteil von mehr als 5% des Ausgangsmaterials an, so sind wir berechtigt, die Entsorgung oder Rücklieferung des Ausschussanteils dem Kunden in Rechnung zu stellen. Eine beanstandete Ware darf ohne unsere

- (3) ausdrückliche Zustimmung nicht zurückgesandt werden. Bei Lohnarbeiten haftet der Auftraggeber für jegliche Schäden, die durch Verunreinigung des zur Auftragsbearbeitung gelieferten Materials mit Fremdkörpern oder Fremdmasse entstehen.

§ 10 Allgemeine Regeln für Schadensersatzansprüche gleich welchen Rechtsgrundes

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 5 Abs. 5 und 6 § 8 Abs. 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (4) Unberührt hiervon sind Ansprüche für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

§ 11 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und vor Feuchtigkeit und UV-Strahlung schützen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWST) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach der Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereininnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungen einstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWST) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWST) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwarft das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 12 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

13 Schlußbestimmungen

- (1) Alle Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine wirksame Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.